

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0596/2011

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Matthias Klaßen

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: WiPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	18.08.2011	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	29.09.2011	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.08.2011 einstimmig folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.2011 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 29.09.2011, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) – BS 2020-1,

der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 - 10 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25)

und der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landesabwasserabgabengesetzes – LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010, GVBl. 2010, S. 299 – BS 75-52-

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

A.

Der bisherige § 9 „Beitragstatbestand, Beitragsschuldner, Beitragsmaßstäbe“ entfällt.

B.

Der bisherige § 10 „Schmutzwassergebühr“ wird zu § 11.

C.

Der bisherige § 11 „Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser“ wird zu § 9 und wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1: „Beitragspflicht bei wiederkehrenden (das „n“ fehlte bisher) Beiträgen....“

Abs. 3: „Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1,3 und 4 sowie der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.“

Abs. 4 wird angefügt: „Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Der Bescheid kann auch an den Verwalter geschickt werden. Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres. Der Wechsel des Beitragsschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.“

D.

Es wird ein neuer § 10 „Feststellung der beitragspflichtigen Fläche“ eingefügt:

Abs. 1: Die Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages werden durch besonderen Bescheid festgestellt und bekannt gegeben (sog. Feststellungsbescheid im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 8 KAG).

Abs. 2: Der Feststellungsbescheid wird geändert, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die beitragspflichtige Fläche ändert.“

E.

§ 19 „Inkrafttreten“ wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderungssatzung vom xx.xx.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.“

F.

Die Inhaltsübersicht, 3. Abschnitt ändert sich wie folgt:

§ 9 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser

§ 10 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche

§ 11 Schmutzwassergebühr

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung der Satzung wurde von der Rechtsabteilung der Stadt Speyer dringend empfohlen.

Zu §§ 9 und 11

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 4 i.V.m. §§ 9 und 11 der Satzung ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Beitragspflichtige, die noch nicht zum wiederkehrenden Oberflächenwasserbeitrag veranlagt wurden, das Grundstück aber bereits wieder weiter verkauft haben, für den Zeitraum in dem sie Eigentümer waren, nicht mehr in Anspruch genommen werden können.